

Teil I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Zivilsachen“ alle Zivil-, Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen;
2. „Gerichte“ alle Organe, die für die in Ziffer 1 genannten Angelegenheiten zuständig sind.

Teil II Rechtsschutz

Artikel 2

Freier Zutritt zu den Gerichten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen in Zivilsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

Artikel 4

Befreiung von der Vorauszahlungspflicht

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Eine Befreiung von der Vorauszahlungspflicht, die einem Staatsbürger von einem Gericht des einen Vertragsstaates in einem Verfahren gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

Artikel 5

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht ist die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller nicht oder nur teilweise über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt.

(2) Die Bescheinigung ist von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates auszustellen, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt weder auf dem Hoheitsgebiet des einen noch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständigen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 6

• Übermittlung des Antrages

Der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht kann bei dem zuständigen Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht dem Gericht des anderen Vertragsstaates auf dem in Artikel 10 vereinbarten Weg.

Artikel 7

Prüfung der Unterlagen

Das Gericht, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht entscheidet, kann das Gericht des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

Teil III

Rechtshilfe in Zivilsachen

Artikel 8

Gewährung von Rechtshilfe

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivilsachen Rechtshilfe zu leisten.

Artikel 9

Umfang der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen zur Klärung eines Sachverhalts, zur Feststellung von Tatsachen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

Artikel 10

Art des Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 11

Sprache und Übersetzungen

Ersuchen um Rechtshilfe, Ersuchen um Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken sowie die Anlagen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages übermittelt werden, sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu versehen.

Artikel 12

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Das Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
2. die Sache, auf die es sich bezieht;
3. die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf oder ihre Tätigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
5. die Tatsache, über die Beweis erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, die Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist; bei Zustellungersuchen insbesondere die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie die zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit dem Siegel des Gerichts versehen sein. Eine konsularische Legalisation ist nicht erforderlich.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt mit einem Begleitschreiben des nach Artikel 10 zuständigen Organs.

Erledigung von Ersuchen

Artikel 13

(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dem das ersuchte Gericht angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts können von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

Artikel 14

(1) Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(3) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Gericht auf dem in Artikel 10 vereinbarten Weg und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.